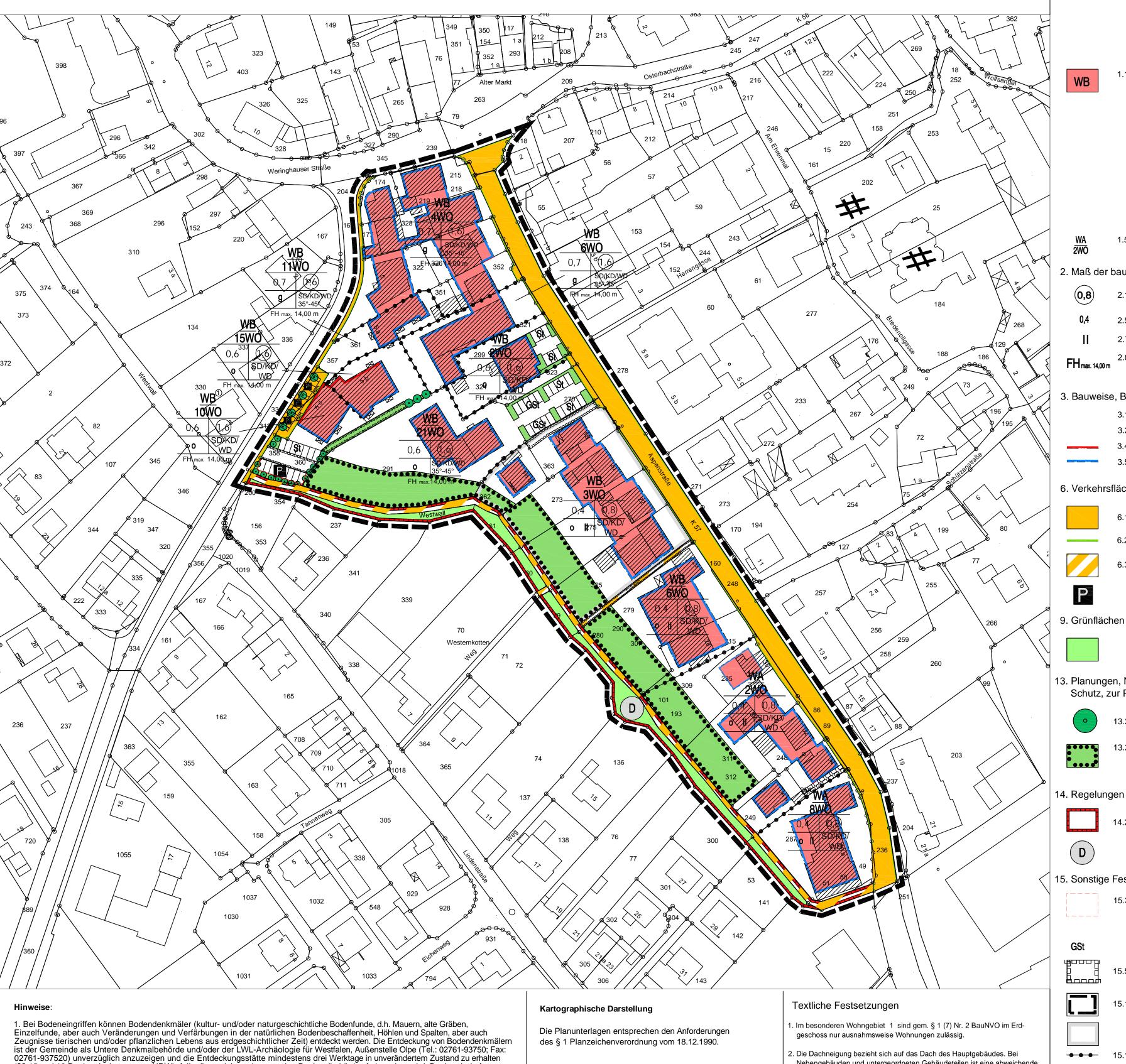
Stadt Erwitte Ortsteil Bad Westernkotten Bebauungsplan Nr. 17 "Aspenstraße-West", 5. Änderung



Stand der Planunterlage: Januar 2011

(§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschafts-

3. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. - 01.03., erfolgen.

verband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die Dachneigung bezieht sich auf das Dach des Hauptgebäudes. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Gebäudeteilen ist eine abweichende Dachneigung zulässig. Bei vorhandenen Gebäuden kann die bisherige Dachneigung auch bei Anbauten beibehalten werden.

3. Pro 4 Stell-/Parkplätze ist ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

4. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen

(2) Zulässig sind

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden Betriebe des Beherbungsgewerbes

2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, (4) Die nachfolgenden ausnahmsweisen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht zugelassen

3. Anlagen für Verwaltungen. Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

1.1.4. Besondere Wohngebiete

(1) Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne der Abs. 2 und 3, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

(2) Zulässig sind 1. Wohngebäude

2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,

3. sonstige Gewerbebetriebe, 4. Geschäfts- und Bürogebäude,

5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung (4) Die nachfolgenden ausnahmsweisen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht zugelassen

Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO
Tankstellen

Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden Zulässig sind die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden als Höchstgrenze.

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl (GFZ)

Verhältnis der Summe der Geschossfläche zur Grundstücksfläche

Grundflächenzahl (GRZ)

Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche 2.7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2.8. Firsthöhe als Höchstmaß FH_{max. 14,00 m} Das Maß gilt gemessen zwischen dem First des Hauptdaches und der senkrecht darunter liegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1. offene Bauweise

3.2. geschlossene Bauweise

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg

Öffentliche Parkflächen



Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.2.1. Anpflanzen: Bäume



13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungenn und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Bodendenkmal Westwall

15. Sonstige Festsetzungen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsstellplätze

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

→ ◆ ◆ 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Gestalterische Festsetzungen

SD/KD/WD

zulässig sind das Sattel-, das Krüppelwalm- und das Walmdach

35°-45°

zulässige Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN

(GV.NRW.S. 259)

- . §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I., S. 132).
- 3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
- 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644). 4. § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.05.2004

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Erwitte, den _____25.09.2012 Bürgermeister gez. Wessel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom <u>08.03.2013</u> bis <u>08.04.2013</u> einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 14.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 12.04.2013 Bürgermeister <u>gez. Wessel</u>

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Erwitte am 23.05.2013 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den <u>28.05.2013</u> Bürgermeister gez. Wessel

BEKANNTMACHUNG

Erwitte, den 11.12.2012

gez. Specovius

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 05.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung

Erwitte, den 10.06.2013 Bürgermeister gez. Wessel

Entwurf und Anfertigung Fassung Nr. <u>1-12.2012</u> Stadtverwaltung Erwitte Fachbereich 3 Stadtentwicklung

Maßstab

11.12.2012



Stadt Erwitte Ortsteil Bad Westernkotten

Bebauungsplan Nr. 17 "Aspenstraße-West", 5. Änderung